

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.03.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0211/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.05.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.05.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Besetzung des Aufsichtsrates der WSW mobil GmbH		

Grund der Vorlage

Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der WSW mobil GmbH nach der Gesellschafterversammlung 2019

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt der Gesellschafterversammlung der WSW mobil GmbH die nachfolgenden Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH vor:

1. ----- (Vertreter der Verwaltung gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)
2. -----
3. -----
4. -----
5. -----
6. -----
7. -----
8. -----
9. -----
10. -----

2. Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, die Geschäftsführung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzuweisen, die Vorschläge der Stadt Wuppertal bei der Wahl des Aufsichtsrates der WSW mobil GmbH entsprechend umzusetzen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH besteht aus 20 Personen. Die Stadt Wuppertal hat das Vorschlagsrecht für 10 Personen, die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Die Amtszeit der derzeitigen städtischen Aufsichtsratsmitglieder begann 2014, so dass nach der Gesellschafterversammlung 2019 die Amtszeit abläuft.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der WSW mobil GmbH wird nach der Kommunalwahl 2020 eine erneute Bestellung des Aufsichtsrates notwendig.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamter/in oder Angestellte(r) der Gemeinde dazu zählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Rat der Stadt zu bestellen ist.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

Demografie-Check

Entfällt